

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 179 (2013)
Heft: 7

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

also keine Massnahmen zu befürchten, die seine Privatsphäre tangieren, – ausser natürlich von Strafverfolgungsbehörden aufgrund ganz anderen Rechtes.

Wenn Zweifel am Nutzen der neuen Kompetenzen laut werden, münden sie gleich in die Frage, was denn Kraft des neuen Rechtes verhindert werden könnte. Hier schuldet der NDB klare, mit Beispielen unterlegte Antworten. Die beiden Attentäter von Boston hätten unser NDB nur im öffentlichen Bereich ausspähen dürfen, solange sie einzig gewaltträgem islamischen Extremismus huldigten und sich nicht dem Verdacht aussetzten, einen terroristischen An-

schlag zu planen. Ein solcher hätte sie indes rasch über die Schwelle der strafbaren Vorbereitungshandlung⁴ getragen und damit Überwachungsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden ermöglicht.

«Auf die Frage, was Kraft des neuen Rechtes verhindert werden könnte, schuldet der NDB klare Antworten.»

Die Bewilligung solcher Eingriffe liefere über mehrere Instanzen. Zustimmung müssen nacheinander der Vorsteher des VBS – nach Konsultation des Sicherheitsausschusses, also der Spitzen von EDA und

EJPD – und ein Abteilungsvorstand des Bundesverwaltungsgerichtes. Nur im äussersten zeitkritischen Notfall könnte eine nachträgliche richterliche Genehmigung genügen. – Kritik hakte hier bloss ein, weil das Bundesverwaltungsgericht mit solcher Materie bisher nicht vertraut, mithin das Bundesstrafgericht eher berufen sei.

Gefährlich könnte der Vorlage die Angst vor Missbrauch durch Ausufern werden, gepaart mit dem Verdacht, die parlamentarische Aufsicht bleibe oberflächlich. Dem hielt Seiler entgegen, er erlebe die Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte ganz anders. ■

Aufmerksam bleiben!

NDB und NDG haben keine Lobby. Uner-schütterliches Sicherheitsgefühl hindert uns mitunter sogar am Wahrnehmen echter Risiken. Eine so schiefe Optik droht das von den Vernehmlassungen bis Ende

Juni zusammengetragene Bild zu verzerren. Umso mehr kommt es darauf an, dass interessierte Gruppen und Einzelpersonen während des parlamentarischen Verfahrens noch Einfluss nehmen.

- 1 Bericht zum Vorentwurf des NDG vom 8. März 2013, Seiten 14 und 74.
- 2 Bericht in Erfüllung des Postulats Malama «Innere Sicherheit. Klärung der Kompetenzen» vom 2. März 2012, Bundesblatt 2012, Seite 4597.
- 3 Vorentwurf des NDG, Artikel 23.
- 4 Artikel 260bis des Strafgesetzbuches.

Gezieltes Engagement

BearingPoint bietet Management- und Technologieberatung, die Strategien mit neuen technischen Möglichkeiten verknüpft. Wir entwickeln individuelle Lösungen auf persönlicher Basis. Unternehmen und Organisationen profitieren von messbaren Ergebnissen, wenn sie mit uns zusammenarbeiten.

www.bearingpoint.com



BearingPoint.